

## Achtung: Neue Sicherheitsmaßnahmen bei Lehrabschlussprüfungen

Ab 19. Mai 2021 gelten die 3G-Regeln (getestet, genesen oder geimpft) auch als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Lehrabschlussprüfung und an Vorbereitungskursen.

Durch die Unterstützung der rund 1500 Prüferinnen und Prüfer, die diese neuen Anforderungen mittragen, kann ein reibungsloser und gut strukturierter Prüfungsablauf für steirische Lehrlinge sichergestellt werden.

Stellen Sie bitte deshalb sicher, dass ihre Lehrlinge einen der folgenden Nachweise zur Lehrabschlussprüfung mitbringen:

- Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein **negatives Ergebnis eines Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf.
- Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein **negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR)** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf.
- Ein Nachweis über ein **negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem **behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst** wird und dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf.
- Ein Nachweis über eine mit einem **zentral zugelassenen Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
  - **Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung**, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
  - **Zweitimpfung**, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - **Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen**, bei denen **nur eine Impfung vorgesehen** ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
  - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
- Eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten **sechs Monaten überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die **molekularbiologisch bestätigt** wurde.
- Ein Nachweis nach **§ 4 Abs. 18 EpiG** oder ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten **sechs Monaten** vor der vorgesehenen Testung **nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person** ausgestellt wurde.
- Ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als **drei Monate** sein darf.